

## 5. a) Das Edikt von Kassel vom 18. April 1685

Schon vor der Aufhebung des Edikts von Nantes und vor dem Erlass des Potsdamer Edikts im Oktober 1685 publizierte der reformierte hessische Landgraf Carl (1654-1730) am 18. April 1685 die „Freiheitskonzession und Begnadigung“ zur Ansiedlung hugenottischer Flüchtlinge in seinem Territorium. Sie wandte sich in deutscher Sprache besonders an Manufakturisten, Kauf- und Handelsleute, die aber nur in geringer Zahl in das unwirtliche nördliche Hessen kamen. Wie das Edikt von Potsdam sicherte auch die hessische Freiheitskonzession den Hugenotten in 15 Artikeln wichtige Rechte und Privilegien zu und stellte die Einwanderer unter den besonderen Schutz des Landgrafen. In einem hier nicht gezeigten Privileg vom 1.8.1685 wurden die Vergünstigungen für die Réfugiés erweitert und vermehrt.

Die in französischer Sprache als werbende Einladung verbreiteten „Concessions et Priviléges“ vom 12.12.1685 sprachen neben den Manufakturisten und Kaufleuten auch Personen an, die andere Berufe ausübten. Jetzt kam auch die für französische Glaubensflüchtlinge wichtige religiöse Komponente zum tragen.





I.



Erden alle diejenigen / welche in dem Fürstenthumb Hessen/derenzuget d-  
rigen Graff- und Herschafften sich nie-  
derzulassen gemeinet / und der Re-  
formirten Religion beygethan sein /  
in dero sonderlichen Schus genom-  
men / dero gestalt / daß dieselbe so-  
bald nach abgelegtem gewöhnlichem  
Homagio von niemand dero Unterthanen in solchen Für-  
stenthumben / bedrängt / verdrieben / oder mit Unrecht  
gehindert werden sollen / doch daß sie Ihre Hochfürstl.  
Durchl. Gesezen beschriebenen gemeinen Rechten und an-  
dern aufgelassenen Ordnungen sich gemäß verhalten /  
und darjegen nicht muthwillig freveln.

II.

Soll denselben zu Cassel / Homberg / Gudensberg /  
Zelßberg / Hoff-Geißmar / Grebenstein / Mellungen / o-  
der wo ihnen sonst im Lande beliebt / entweder gewisse  
Orthe und Plätze / welche sie aufs neue bebauen / oder  
daß sie auchalbereit auffgebauete Häuser an sich kauffen mö-  
gen / verstattet werden.

III.

Dafern sie der deutschen Sprache nicht kündig seyn /  
soll ihnen entweder / eine eigene Kirche auf ihren Kosten  
auffzubauen / und darin in ihrer Sprache / fromme Gotts-  
fürchtige Prediger und Schulmeistere / doch mit Ihr  
Hochfürstl. Durchl. oder dero nachgesetzten Consistorii  
vorwissen / und auff vorher Gegangenes Examen und  
Approbation, zu beruffen / frey gelassen werden / welche  
aber doch Ihre Hochfürstl. Durchl. daß Homagium zu-  
leisten schuldig sein sollen.

IV.

Wann sie auch ganze Plätze zu Ihrer Wohnung  
und Anrichtung ihrer Manufacturen zubebauen verlan-  
gen / sollen ihnen dieselbe auff ihr Nachsuchen angewiesen  
und darauf auff ihre Kosten zu bauen verstattet werden.

V.

Wann unter ihnen so wohl in geist = als weltlichen  
Sachen Streitigkeiten entstehen würden / sollen dieselbe  
durch dero nachgesetzte Regierung oder Consistorium oder  
durch

durch jedes Orths Beambte untersucht / beyde Theile in gute gehöret und verglichen / oder bey deren Entstehung / noch den gemeinen rechten / oder jedes Orths Gewohnheit decidiret und entschieden werden.

VI.

Sollen so wol die Jenige / welche solche vorerwehnte Manufacturen und Handwercke selbst machen und treiben / als auch die Kauffleute und andere welche die Arbeiter verlegen oder die Wahren hin und wieder verpartiren / dieselbe ohne jemandes hinderung / in oder Aufferhalb Landes in billigem Preis verhandeln / doch daß sie solche Wahren und Manufacturen zuorderst in diesen Fürstenthumen und zugehörigen Herrschafften zuverkauffen anbieten.

VII.

Sie mögen auch die darzu benöthigte Meister oder Gesellen / so viel sie deren von nöhten haben / beschreiben / annehmen / aufs neue Jungen aufdingen lassen / und dieselbe ihre Exercirende Manufacturen und Handwercke lehren.

VIII.

Was sie auffer Landes verkauffen / darvon sollen sie den gewöhnlichen Zoll geben / was sie aber im Lande verkauffen oder veralieniren / sol der Verzollung befreyet seyn.

IX.

Und damit sie desto besser und mit mehrerm Nutzen ihre Handwercke und Manufacturen treiben können / wollen vor höchstermelte Ihro Hochfürstl. Durchl. ihnen von allen Oneribus , Schagung / Steuern / Contributionen , Einquartirungen / Diensten / Wachten und dergleichen / auf die nacheinanderfolgende zehen Jahre die Freyheit ertheilen / doch daß sie in den Stätten das gewöhnliche Geschos / und wan sie erwan Vieh haben / und dasselbe mit dem bürgerlichen Viehe auff die Weide treiben / gleich andern Leuten darvon die Pflicht entrichten / die neu auffbauende werck- und Bohn- Häuser aber / sollen die vorbenente zehen Jahr über von vorbemelten Onoribus auch frey sein.

X.

Dafern sie auch einige Manufacturen anfangen und anrichten werden / und darüber Privilegia verlangen solten / seind höchstermelte Ihro Hochfürstl. Durchl. ihnen dieselbebefindenden Dingen nach / mit zutheilen geneigt.

XI.

Wann sie aber bürgerliche und contribuable Güter an sich bringen würden / darvon sollen sie die darauff haffende

tende Onera gleich andern Bürgern / willig entrichten / doch daß sie nichts da weniger / so viel ihre Manufacturen und Handwercke betrifft / die verbenente Zeit über von den Oneribus frey sein.

XII.

Dafern auch die vorgemelte zehen Jahre / in welchen ihnen von allen vorerwehnten Oneribus die Freyheit ertheilet worden / abgelauffen sein werden / wollen höchst ermelte Ihre HochFürstl. Durchl. / wann sie deß wegen Unterthänigst ersuchet werden solten / ihnen befundenen Dingen nach / noch weiter auff etliche Jahre die Freyheit prorogiren / doch daß solches der Zeit halber in dero gnädigsten Befallen stehen solle.

XIII.

Soll so wohl der Principalen als auch der jenigen Persohnen / welche sie zu verrichtungen ihrer Manufacturen Handwerck und Parthierung / als Meister / Gesellen / Handlanger / Färber und dergleichen / zu beschreiben haben / ihre Hausgeräthe / Mobilien , und andere Instrumenta , welche sie zu ihrem Haushalt / oder treib- und Verfertigung der Manufacturen oder Handwercke nötig haben und mit sich führen / so bald solche in hiesiges Fürstenthumb Hessen und zugehörigen Graff- und Herrschafften gebracht werden / von allen Zöllen befreyet sein.

XIV.

Soll ihnen vor sich und die Ihrige im einkauffen / alle bürgerliche Nahrung / gleich andern Bürgern und Einwohnern / zutreiben allerdings ungehindert sein / und diese vor ihnen kein Præcipuum oder vorkauff haben / sondern beyde in diesem Stück gleich gehalten werden.

XV.

Endlich wollen Ihre HochFürstl. Durchl. alle und jede so berührte Manufacturen und Handwercke entweder anrichten oder selbst treiben / und sich deßwegen in dero Fürstenthumen / Graff- und Herrschafften häufiglich niederlassen / bauen und wohnen werden / in dero special Schuß nehmen / und sie bey solchen Privilegien schützen.

Datum Cassel den 18. April. 1685.